AFB-Thematik

Aktueller Stand

Am 21. April 2021 ist auf EU-Ebene die neue Verordnung (Animal Health Law) in Kraft getreten.

Diese Verordnung stuft die Bienenkrankheiten Amerikanische Faulbrut, Kleiner Beutenkäfer und Tropilaelaps Milbe in die Kategorie D und E ein, d. h. das EU-Recht sieht gemäß der Durchführungsverordnung keine Bekämpfungsmaßnahmen vor.

Die Mitgliedstaaten haben jedoch die Möglichkeit, nationale Bekämpfungsmaßnahmen bei Seuchen der Kategorie D und E zu veranlassen. Das BMEL hat aktuell noch nicht entschieden, wie insgesamt alle Tierseuchen in nationales Recht umgesetzt werden sollen. Momentan gilt bundesweit weiterhin die Bienenseuchenverordnung. Für eine mögliche Novellierung der Bienenseuchenverordnung wird von Seiten des BMEL eine Arbeitsgruppe gebildet, an der wir (DBIB) teilnehmen werden und dort unsere Forderungen für die Berufsimker einbringen werden.

Die AFB-Arbeitsgruppe hat sich in den letzten Monaten intensiv mit den AFB-Fällen der einzelnen Bundesländer innerhalb der vergangenen 10 Jahre, den jeweiligen Untersuchungsmethoden und den länderspezifischen Ausführungsbestimmungen befasst.

In Kooperation mit der EPBA konnten wir eine Umfrage zum Umgang mit AFB in den anderen EU-Mitgliedstaaten durchführen. Derzeit werden diese Daten ausgewertet. Außerdem hatten wir in den vergangenen Wochen mit Vertretern des DIB mehrere Onlinesitzungen, um eine gemeinsame Basis zur AFB-Thematik zu finden.

Weitere Treffen sind geplant.



Jeder Kreis bedeutet, dass auf dem jeweiligen Acker das bienengefährliche Neonikotinoid Thiametoxam ausgebracht wurde und in einem Radius von 3 km für Bienen gefährlich sein kann.

Foto: Walter Haefeker